

W o c h e n t l i c h e s

K u n d s c h a f t s b l a t t

des

Herzogthum Krain.

Auf das 1775^{te} Jahr.



Neun und zwanzigstes Stück:

Laybach den 22^{ten} Heumonath.



In Wirthschaftssachen.

Hungarischer Klee.

Sermög eines allerhöchsten Hof - Decret
dd. 14ten May, und præf. 8ten Junii
1774. wird der allhiesigen kais. kön. Gesells-
schaft des Ackerbaues, und der nützlichen
Künste die von dem Legations - Secretario
Sengwein an Tag gegebene Nachricht von
der Gürtreflichkeit des hungarischen Kleesaa-
mens samt dem Beyschluß einer Beschreibung



des Gebrauchs desselben zugestellet, damit diese Nachricht in dem Lande gehörig kund gemacht werde. Der Benschluß ist folgender

Hungarischer Klee saamen von dem ersten Wuchs.

Nachdem verschiedene durch Hungarn reisende Herren in einigen Theilen dieses Königreichs die grosse Geile, und Fruchtbarkeit dieses Klees, wahrgenommen, so ist man besorgt gewesen mit Wien wegen Verschaffung des Saamens dieser schätzbaren, und vortreflichen Pflanze eine Correspondenz zu errichten.

Sie wird ihrer ungemein reichen Ergiebigkeit halber in verschiedenen europäischen Landen sehr hochgeschätzt, weil sie zugleich eine der kräftigsten, und unhäclichsten Pflanzen ist, deren Gedyhen in allen Gattungen von Boden alle übrigen Kleearten weit übertrifft.

Der Saamen ist mit beträchtlichen Kosten

sten verschaffet worden, indem derselbe von der ersten Ernde, oder Schnitt gesammelt zu werden pfleget, welches mit denen andern Kleearten nicht geschieht.

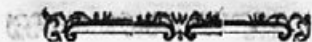
Die Pflanze ist sowohl für die grüne Fütterung, als für die Einernung eine der reichsten Fütterung der Welt.

Die Blüthe davon ist roth, und sie wächst mit einer Zapfen, oder senkrechten Wurzel, und schieffet zwey bis dritthalb Fuß hoch, und auf fettem Lande ist sie des Jahrs drey mal gemähet worden.

Fünf Tonnen Heu, die Tonne zu 20. Centen gerechnet, von einem Acker ist keine außerordentliche Erndte, und sie übertrifft sehr alle Arten von Klee, Lucern, und Saint foin.

Das Pfund dieses Saamens kostet 6. Schilling, 6 Pence.

Die kais. kön. Gesellschaft hat sich bestrebet den Gebrauch dieses Kleesaamens auch hier im Lande allgemein zu machen, warum sie auch alsogleich den Saamen verschrieben,



es ist bis ikt noch keine Nachricht davon eint-
 gelauffen, man wird es, sobald der Saame
 ankommen soll, durch gegenwärtiges Kunde-
 schaftsblatt bekannt machen, damit sich die
 Liebhaber, welche einen Versuch damit abzu-
 führen verlangen, bey der Gesellschaft mel-
 den können, es wird ihnen also bald davon
 unentgeltlich gegeben werden, doch verlangte
 die Gesellschaft alsdann von dem guten,
 oder schlechten Gedenhen dieses Saamens
 unterrichtet zu werden.

~~~~~

Hier liefern wir wiederum ein Schreiben,  
 welches an die kais. kön. Gesellschaft des  
 Uckerbaues und der nützlichen Künste all-  
 hier ist eingeschicket worden; es enthält  
 ein anderes Mittel wider die Raupen,  
 der Verfasser, der ein Wirthschaftsbeam-  
 ter ist, versichert uns, daß er das Mittel  
 durch mehrere Jahre mit besten Erfolge  
 gebrauchet habe.

Hochlöbl. kais. kön. Uckerbaugesellschaft im  
 Herzogthum Krain.

Es ist untern Dato 24sten Brachmonats  
 in

in denen Kundschafftßblättern die Anzeige gemacht worden, daß man bey denen Kraut- und Rübenfeldern zur Tilgung der Raupen nahe daran dem Hanf als ein Gegenmittel ansäen sollen. Ein solches mir gar nicht gegründet zu seyn scheint: wohl aber dieses wäre meines Erachtens das beste und fürnehmste Mittel (welches ich schon durch etliche Jahre her gebraucht, und mir der Erfolg das beste Genügen geleistet hat. Wenn sich die Raupen auf die Kraut- und Rübenfelder ansetzen, so solle man nach Sonnenuntergang zwischen Tag, und Nacht (da der Thau von Himmel zu fallen anfängt) von Korn, oder Weizen Stroh ganze Puscheln in die Hand nehmen, anzünden, und brennen lassen, dann folgar brennender auf und ab (wo sich die Raupen angesetzt haben)  $\frac{1}{2}$  Schuh hoch über den gesetzten Kraut, oder gesäeten Rüben nach dem Acker gehen, so würdet man den darauf folgenden Tag solche Wunder sehen, daß die Raupen durch den heftigen Rauch



(welchen der von dem Himmel fallende Thau zu Boden gedrückt) creporet sind. Wenn das Kraut schon Hapel aufgesetzt, so solle man Sorge tragen, daß die Raupen nicht über Hand nehmen, und sich zwischen das Blatt verkriechen, immassen wenn sie sich zwischen das Blatt einmal verkrochen haben, so kann der heftige denen Raupen sehr schädliche Rauch nicht dazu gelangen, folgar den Effect nicht zu Stande bringen. Ein solches habe ich einer hochlöbl. kais. Kön. Ackerbaugesellschaft gehorsamst (so viel mich die Erfahrung selbst gelernet) einberichten, und mich anbey in hohen Gnaden anempfehlen wollen.

Einer hochlöbl. kais. Kön. Ackerbaugesellschaft  
Herrschaft Massenfuß den 8. Jully

1775.

Gehorsamste  
R. Wirtschaftsbeamte.

Anmerkung.

Was die Beypflanzung des Hanfs zu den  
Kraut-

Krautäckern betrifft, sehen wir es wohl selbst ein, daß der Hanf für sich gar wenig Einfluß auf die Verteilung der Raupen haben können, ausser, daß er etwa die Vögel herbey locke, welche sodann die Raupen anzehren, wie wir in unserem 25ten Stücke, bey dem Versuche des Hrn. Oloff Serder angezeigt haben, darum wird es eben für kein so zuverlässiges Mittel angegeben, sondern bloß der Versuch angeführet, woben zugleich die schlesische patriotische Gesellschaft verständige Landwirthte ersuchet, auch anderwärts Versuche damit zu machen, um zu sehen, in wie weit dieses Mittel für bewehrt müsse gehalten werden: Indessen ist es jederzeit gut mehrere Mittel zu wissen, damit, wenn das eine fehlschlägt, man doch zu einem andern seine Zuflucht nehmen könne. Und das Publikum wird einem jeden, der eine solche Entdeckung machet, sehr vielen Dank schuldig seyn; die Herrn Wirthschaftsbeamte, und Landwirthte würden sich hierinnfalls um das



gemeine Wesen am allermeisten verdient machen, wenn sie ihre Versuche, und Beobachtungen allgemein kund machen wollten, und wie viele Vortheile könnten nicht hiedurch einem Lande zuwachsen?

---

**Fortsetzung von dem letzt abgebrochenen Feuer-Patent.**

Fünftehntens: Nebstdeme; ist jedwederer Haus-Possessor auch schuldig um das invendige Lattenwerk für den Feuer bewahren zu können, zween messingne, oder in Mangel derselben wenigst zween hölzerne Handsprizen, dann besonders eine brauchbare Steigleiter, ein Schaufel, ein Krampen, und ein Hauen zur Vorsorge in dem Haus, die Magistraten, und städtischen Gemeinden aber die grossen Wägen oder Ladsprißen zum Feuerlöschen, dann die grossen Wasserpottungen, nebst denen grossen Feuerleitern und Feuerhacken zu Abbrechung, und Niederreißung der Dächer



in ihren Feuegewölbert, und respective eigends bestimmenden Ortschaften in denen tauglichsten Gassen vorrätzig zu haben; an welchen Geräthschaften

Sechszehntens: Zumalen eines Orts sehr vieles gelegen ist, anderer Seits aber davon jeweilig leichter ein Mangel, als Ueberfluß sich äußert, so versehen Wir Uns gegen die geistlichen Stifter, Collegia, Conventer, und Seminaria, daß selbe nach Proportion ihres Vermögens ihren Eifer für das gemeine Beste von selbstem gerne bezeigen, folgsam jedes dem, so nicht selbstem von Almosen lebet, gleich nach kundgemacht dieser Unser Landesmütterlich abgefaßt heilsamen Satzung um so gewisser zwey oder wenigst eine grosse Wagensprizen und Pottung auf denen Schleifen, um es zur Hilf und Rettung nöthigen Falls verabsolgen, oder mit eigenen Pferden zuführen zu können, beyzuschaffen, und brauchbar zu erhalten, für eine Pflicht erkennen werden, als es auch ihre eigene  
Con-



Conservation zugleich angehet, und übrigenß jedes Glied um Erhaltung der Communität gemeinen Wohlstands verbunden ist; nach so Gestalt genugsam beygeschafft diensam, und ersprießlichen Werkzeug und Instrumenten aber

Siebenzehntens: Verstehet es sich von selbst, daß gleichwie erst angeführtermassen jedermänniglich zum gemeinen Dienst hilffliche Hand zu bieten verbunden ist, also die Einwohner in der Stadt denen Vorstädleren und nach Beschaffenheit letztere denen ersteren getreulich beyzustehen, und an ihren Zuthun nichts erwinden zu lassen schuldig seyn müssen. Nur

Achtzehntens: Solle denen, welche das Unglück bey Tag oder Nacht etwo betroffen, oder den Ausbruch des Feuers am ersten wahrgenommen hätte, obliegen mittels eines Geschrey oder Lärm, damit die Leute zur Hilf und Rettung zueilen mögen das Unglück kund zu machen, auch sobald es thunlich den betreffenden Viertelmeister zu weiterer Bericht

ers

erstattung an Gehörde und von dar etwo erwachtend nöthiger Veranstaltung anzuzeigen, als in Unterlassungsfall, und sonderheitlich, wann selber wider Verhoffen es vertuschet hätte, nach Maß seines Verbrechen und dessen Umständen gemäß zu einer Geldstraf von 24. 12. und 6. Dukaten verurtheilet. Die mittellosen Partheyen auf ein viertel, ein halb und ein ganzes Jahr in das Zucht- oder Arbeitshaus, oder andern öffentlichen Arbeit verschaffet werden sollen. Welchen allerhöchsten Befehl

Neunzehntens: Auch die Stadtwächter nachzuleben, und anforderist bey Ausdruffung der Stunden auf den ungewöhnlichen Rauch oder Geruchen, woraus ein Feuer unvermuthet werden könnte, zu invigiliren, bey Wahrnehmung dessen die Hausbesizere von Schlaf aufzuwecken und zu warnen. Falls aber das Feuer allschon ausgebrochen wäre, sogleich die Trommel zu rühren, und den Viertelmeister zu vorherührten Ende es anzuzeigen haben

ben werden. Noch mehr aber zu verbreiten,  
daß das Feuer allschon ausgebrochen;

Zwanzigstens: Sollen, wann es in der  
Hauptstndt Laybach sich ereignet hätte zum  
allgemeinen Zeichen zween, und so auffer der  
Stadt ein Stück auf unseren landesfürstlichen  
Kastell losgebrennet, zur Particular - Wissen-  
schaft aber in jener Gegend, und respective  
nächst anliegender Kirchen, wo das Feuer  
entstanden, die Glocken angeschlagen; in des-  
sen übrigen Städten und Märkten dagegen  
lediglich das letztere beobachtet, zugleich von  
den Thurnwachter auf erstberührten Kastell  
das Feuer in der Stadt mittels Aussteckung  
eines Tuchs oder leinen roth, in der Vorstadt  
gelben Fahns mit zween brennenden Latter-  
nen, und zwar gegen der Seite, woselbst das  
Feuer ausgebrochen, angedeutet, somit jeders-  
mann genugsam verständiget werden, daß  
leider und an welchen Ort das Feuer entstan-  
den seye. Dahin

Ein und zwanzigstens: Damit die zur  
Hilf

Hilf eilende Leute ohne Hindernuß erscheinen, untereinstens aber auch die Schäden, so in der Finstere zu geschehen pflegen, desto gewisser verhüttet werden mögen, so sollen auch gleich nach gegebenen Feuerzeichen vor jeden Haus die Laternen, worzu und deren Herbeyschaffung Wir die jenige Hausbesizere in der Hauptstadt Laybach, welche wider alles Vermuthen damit annoch nicht versehen waren bey Straf 3 Dukaten verbunden, angezunden, die ganze Nacht hindurch beleuchtet gelassen werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

---

### Durchreisende Ansehnliche Personen.

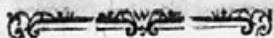
Den 14ten.

Herr Graf v. Edling, von Heidenschaft nach Bischoflagk.

Herr Kaufmann Klauscher, von Triest nach Klagenfurt.

Herr von Selledi, von Görz nach Triest.

Herr



Herr Regierungsrath von Modesti, von Görz nach Triest.

Den 15ten.

Geistl. Herr Reich, von Laybach nach Steyermarkt.

Den 16ten

Geistl. Herr Demelli, von Laybach nach Zengg.

Mad. verwittibte Tribuzin, von Triest mit ihren Hrn. Sohn nach Dörfern bey Laack.

Herr Baron von Waidmanstorf, von Laybach nach Tgg.

Mad. Barone von Königsbrunn von Triest nach Tgg, nebst Hrn. Kommerzienrath von Ricci, und Herr Karl Maffey v. Glattfort.

Herr Mambrini, von Triest nach Wien.

Den 18ten

Paul Aloys Graf v. Auersperg, auf sein Guth in Oberkrain.

Herr Storch Kaufmann, von Triest nach Wien.

---

AVERTISSEMENT.

Es werden von der allhiefig kais. kön. Tabackgefällen - Administration alljährlich etliche

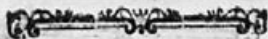
Die 100 Centner verschiedene Tabacksorten, theils nach Triest, theils nach Görz, und theils nach Fiume in monatlichen Speditionen versendet. Wer nun sothannes Fuhrwesen zu contrahiren gedenket, kann sich auf den 3ten des nächst eingehenden Augustmonats Vormittag um 10 Uhr in der Tabackgefallen-Administrationskanzley, allwo die dießfällige Licitation abgehandelt wird, anmelden.

---

### Marktpreise.

Mittwoch den 19ten Junmon. 1775.

|                                |           |       |       |       |
|--------------------------------|-----------|-------|-------|-------|
| Weizen $\frac{1}{2}$ . Meßen p | Zw. f     | 129 f | 132 f | 136   |
| Schorsizen                     | ° p ° °   | f 87  | f 91  | f 96  |
| Rocken                         | ° ° p ° ° | f 84  | f 85  | f 88  |
| Hirsch                         | ° ° p ° ° | f 75  | f 78  | f 80  |
| Gersten                        | ° ° p ° ° | f ° ° | f ° ° | f ° ° |
| Weißgemischt                   | p ° °     | f ° ° | f ° ° | f ° ° |
| Schwarzgemischt                | p ° °     | f 81  | f 85  | f 88  |
| Saiden                         | ° ° p ° ° | f 86  | f 89  | f 93  |
| Haber 2. Meßen p               | ° °       | f 193 | f 177 | f 192 |



Verzeichniß der hier in Laybach in, und  
vor der Stadt Verstorbenen.

Den 13ten Heumonath. Niemand.

Den 14ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Dem Jos. Pevdiz, burgerl. Wirth sein Sohn  
Valentin auf der St. Petersvorstadt in ei-  
genen Hause N. 10. alt  $\frac{1}{2}$  Jahr.

Den 15ten Niemand.

Den 16ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Michael Klasto, ein Bauern Radlmacher hirt-  
ter dem Schloßberg in eigenen Hause N. 70.  
alt 4. Jahr.

Den 17ten Niemand.

Den 18ten in der Stadt.

Dem Hrn. Leopold Wisner, k. k. Landeshaupt-  
mannschaftl. Kanzelist, seine Tochter Jo-  
sepha auf dem Platz in Zieglerischen Hause  
N. 194. alt 11. Monat.

Vor der Stadt.

Dem Georg Sturm, Tagelöhner sein Knäblein  
Nothgetauft in der Discalceatengasse in  
Michelitschischen Hause N. 132.

Den 19ten in der Stadt.

Dem Jak. Berze, Liverebedienten sein Sohn  
Valentin auf dem Schabieck in Lukanischem  
Hause N. 62. alt  $\frac{1}{2}$  Jahr.

Vor der Stadt.

Georg Novak, Fuhrmann in Tyrnan in eigenen  
Hause N. 1. alt 25. Jahr.